



Ehrenordnung

§ 1 Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit dem Eintrittsdatum.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand (s. § 3.3 der Satzung).

§ 2 Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit

1. Für 10-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird eine **Treueurkunde** verliehen.
2. Für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit werden eine Urkunde und die **Treuenadel in Silber** verliehen.
3. Für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit werden eine Urkunde und die **Treuenadel in Gold** verliehen.
4. Für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird eine **Treueurkunde** verliehen.
5. Für 60-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit, sowie für jeweils weitere fünf Jahre, wird ebenfalls eine **Treueurkunde** verliehen.

§ 3 Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein

1. Wer mindestens insgesamt 10 Jahre vorbildlich tätig war kann eine **Urkunde** erhalten.
2. Wer mindestens insgesamt 15 Jahre vorbildlich tätig war kann die **Verdienstnadel in Silber** mit Besitzurkunde erhalten.
3. Wer mindestens insgesamt 20 Jahre vorbildlich tätig war kann die **Verdienstnadel in Gold** mit Besitzurkunde erhalten.
4. Der **Ehrenbrief** kann an verdienstvolle Mitarbeiter verliehen werden, die im Besitz der vorherigen Vereinsehrungen sind.
Der Ehrenbrief wurde für die Anerkennung jahrzehntelanger Verdienste um die Fachbereichs- bzw. Abteilungsarbeit für Mitarbeiter geschaffen, die die Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied aber noch nicht erfüllen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann für hervorragende Verdienste um die Berliner Turnerschaft Korporation e.V. oder um die Deutsche Turn- und Sportbewegung verliehen werden.
2. Voraussetzung ist eine 25-jährige ununterbrochene stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

1. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen im Verein.
2. Anträge auf Ehrungen können auch von den Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitungen an den Vorstand gerichtet werden.
3. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können von den Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitungen an den Vorstand herangetragen werden. Dieser beantragt, auch als eigenen Vorschlag, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf der Delegiertenversammlung.
4. Dem Vorstand sind Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auch abweichend von § 4.2 dieser Ehrenordnung möglich.